



Entgeltordnung für die einmalige Nutzung des Bürgerhauses Diedorf

1. Nutzung

Das Bürgerhaus Diedorf steht den ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie der Grund- und Mittelschule, dem Schmuttertalgymnasiums und evtl. durch Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses Parteien und Dritten zur Verfügung.

2. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Miete für die mögliche Anmietung von Räumlichkeiten, den Nebenkosten und die vom Mieter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen sowie ggf. anfallende Sicherheitsleistungen (Kautions). Eine Untervermietung der angemieteten Räumlichkeiten ohne Zustimmung des Marktes Diedorf ist ausgeschlossen.

3. Miete

Die Miete beinhaltet den Mietpreis für den Saal bzw. das Besprechungszimmer. Nicht in der Miete enthalten ist die Küchenbenutzung. Zur Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber dem Mieter erhebt der Markt Diedorf vor Beginn einer Veranstaltung eine Sicherheitsleistung. Die Höhe der Kautions wird in der nachfolgenden Tabelle differenziert dargestellt. Während der Mietdauer entstandene Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

Die Mietdauer und der Mietzins wird pro Veranstaltungstag (=Kalendertag) abgerechnet. Für Auf- und Abbauten, Dekorationen, Proben usw. steht die Halle, auf schriftlichen Antrag hin, kostenfrei zur Verfügung.

4. Nebenkosten

Nebenkosten werden abhängig von der Art der Veranstaltung pauschal in Rechnung gestellt. Unter der Nebenkostenpauschale fallen die Kosten für Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Strom, Müllbeseitigung (haushaltsübliche Mengen), Wasser und Abwasser. Nicht enthalten sind GEMA- und Genehmigungsgebühren. Diese Kosten hat der Mieter zu tragen.

Nr.	Art der Veranstaltung	Miete	Nebenkosten ¹	Kaution
1	Veranstaltungen des Marktes Diedorf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Veranstaltungen der Grund- und Mittelschule Diedorf, des Schmuttertalgymnasiums, örtlicher Pfarreien, der ortsansässigen Vereine und Organisationen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	Veranstaltungen der ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen, sofern durch Beschluss genehmigt	0,00 €	10,00 €	0,00 €
4	Sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die Nummern 1 – 3 fallen	100,00 €	50,00 €	200,00 €

¹ zzgl. anfallender Reinigungskosten (bei grober Verunreinigung)

5. Freie Wahl des Catering Services und Küchennutzung

Die Wahl des Catering-Services ist frei. Für die Küchennutzung wird eine Miete wie folgt erhoben:

Nr.	Art der Küchennutzung	Miete	Nebenkosten
1	Küchennutzung für Veranstaltungen nach Nr. 1 – 3	0,00 €	0,00 €
2	Küchennutzung für Veranstaltungen nach Nr. 4	20,00 €	10,00 €

6. Sonderleistungen

Nr.	Kostenart	Kosten
1	Bestuhlung des Bürgerhauses Diedorf durch den Markt Diedorf (Auf- und Abbau)	20,00 €
2	Bestuhlung des Bürgerhauses Diedorf mit Stühlen und Tischen durch den Markt Diedorf (Auf- und Abbau)	20,00 €
3	Bereitstellung eines Rednerpults und/oder einer Lautsprecheranlage mit Mikrofon	10,00 € (für örtl. Vereine und Organisationen, Schulen usw. kostenfrei)

7. Zahlungsziel

Miete, Nebenkosten, Kaution und Sonderleistungen müssen, soweit im Mietvertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Markt Diedorf eingegangen sein.

8. Nutzung der Herberge

Die Herberge kann sowohl von Diedorfern wie auch von auswärtigen Personen genutzt werden. In den Kosten sind das Ausleihen von Bettwäsche und die Reinigung enthalten. Folgende Kosten werden erhoben:

Nr.	Art der Übernachtung	Kosten
1	Erste Übernachtung (Vereine)	7,00 €
2	Jede weitere Übernachtung (Vereine)	4,00 €
3	Erste Übernachtung (Private Dritte – Diedorfer und Auswärtige)	10,00 €
4	Jede weitere Übernachtung (Private Dritte – Diedorfer und Auswärtige)	5,00 €

9. Rücktritt vom Vertrag

Der Markt Diedorf ist berechtigt in besonderen Fällen vom Vertrag zurückzutreten; dies trifft dann ein, wenn

- der Mieter die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig entrichtet hat,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und betriebliche Genehmigungen nicht vorliegen,
- das Bürgerhaus Diedorf infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- Teile des Mietvertrages und dessen Bestandteile nicht oder nur teilweise erfüllt werden oder
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist oder zu befürchten ist, dass das Ansehen des Marktes Diedorf darunter leidet.

In diesen Fällen besteht für den Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Markt Diedorf.

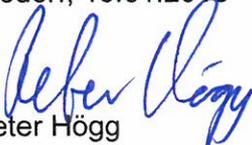
Führt der Mieter aus irgendeinem Grund, den der Markt Diedorf nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen schriftlich vom Mietvertrag zurück oder kündigt diesen, so hat er eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25% der Miete bei einem Stornierungszeitraum von kürzer als vier Wochen zu tragen.

Kann eine Veranstaltung des Mieters aus Gründen „höherer Gewalt“ nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm entstandenen Kosten selbst, es sei denn, dass der Markt Diedorf Vorleistungen für den Mieter erbracht hat. Diese sind dem Vermieter in voller Höhe zu ersetzen.

10. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Diedorf tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

Diedorf, 13.01.2015



Peter Högg
1. Bürgermeister